

XVII.

Die Söhne von Hans (29), dem Vogt
zu Saaleck,

Oswald und Otto

(39—40).



XVII

Die Kunst der Buchdruckerei

zu Göttingen

von J. G. G. G.

1774

1774

Als ihr Vater Hans hochbetagt zu Beginn des Jahres 1512 starb, waren Oswald und Otto, ungefähr 1492 und 1493 geboren, der Volljährigkeit nahe. Ihre Mutter Margarethe überlebte den Vater, ja sie lebte noch 1523.

Das ganze Geschlecht war im Jahre 1513 nur noch durch acht männliche Mitglieder vertreten.

Der Senior des Geschlechts war damals Hans d. J. mit ungefähr 62 Jahren, welchem sein Vetter Hans d. Ä. mit 58 Jahren am nächsten stand. Beide waren Vettern von Oswald's und Otto's Vater Hans.

Ihnen folgten den Jahren nach Hansens Söhne Oswald und Otto, mit ungefähr 21 und 20 Jahren, auf diese wohl Wolf und Jakob. Die jüngsten waren Christoph's Söhne Oswald und Otto, ungefähr 14 und 13 Jahre alt.

Im Jahre 1513 waren Oswald und Otto volljährig. Sie traten nun gemeinsam den Besitz an, welcher zunächst von ihrem Vater herrührte, der ja gemeinschaftlich mit seinem Bruder Oswald und dessen Sohn und Enkeln Tümping, die Radeberge, das Burglehn zu Camburg und den Großen und Kleinen Titzel besessen hatte.

Bald nach 1521 erhielten sie, nach dem Tode von Christoph's Söhnen, den Großen Berg und das Köblitzholz.

Nach dem Tode von Hans d. J., welcher zwischen 1522 und 1526 erfolgte, erhielten sie endlich noch die Zinsen zu Sulza mit dem betreffenden Theil der Obersten und Niedersten Gerichte in

Stadt und Feld Sulza sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz.

Nachdem sein Bruder Otto zwischen 1528 und 1531 gestorben war, vereinigte Oswald in sich den ganzen Tümppling'schen Besitz.

Am 2. Mai 1513 wurden Oswald und Otto zu Leipzig von Herzog Georg mit den beiden Ritterstücken u. s. w. zu Tümppling belehnt. 1501 war ihr Vater nach dem Tode Albert's des Beherzten zum letzten Mal, zusammen mit ihrem Vetter Christoph, damit von demselben Herzog belehnt worden. Jetzt konnten Christoph's Söhne nicht mit ihnen belehnt werden, da sie noch nicht volljährig waren. Aber Hans d. Ä. wurde, ebenso wie damals, mitbelehnt, außerdem auch Hans d. J.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem der Lehnbriefe von 1486 an, nur daß jetzt wieder (und bis 1619) die 11 Weinberge im Radeberge und der Weinberg des Erzpriesters von Trebra erscheinen. Da es aber Oswald's erster Lehnbrief über Tümppling ist, so lassen wir ihn folgen. Er findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch E., Seite 1^b und, auszugsweise, im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 69, Blatt 134:

„Der von Tumpeling Lehenmbrieue.

Von gots gnaden wir Georg Herzog zu Sachsen 2c. Bekennen 2c. das wir unsern lieben getrawen Oswalt vnd Otten von Tumpeling gepruedern vnd iren rechten leybslehinserbin die nachgeschriben lehen gueter vnd zcinse von vns rurende In der pflege Camburgk gelegen, mit name zcw Tumpeling zcwene Ritterstüze, acht besessen mennen, funf acker weynwachs, Sechs hufen landes, funf wiesen, acht Acker weyden, drey vischweyden In der Sale frey, vnd ein Burglehen zcw Camburgk Item in den nachgeschriben dorffern zcw Wunnitz, Stoben, Dobrichaw, Erbgerichte zcw kreuschwitz, Eyflaw, Mulschitz, Smedehufen, Gofferstedt, Lachstedt, Wich, Sulza, Cambergk 20 gulden 8 gr. geldes, 5 Lambsbeuche, 12 gense, 8 W. wachs, 2 Schock 22 huner, 7 scheffel Rothen, 3 scheffel weyß, 3 scheffel gersten, 12 scheffel hafern, alles iherlicher Zcinse, mit frone vnd diensten, einen Weynbergk gnant der Radebergk bey fünf ackern, Eynen Weynbergk vnd acht acker arlandes, Nickel Mollers gewest, auch holz vnd ecker, die Weyners gewest, vnd ehliche ecker so hofeman Innengehapt, Ehliche holz ecker vnd Wiesen Jacoff Storch abegekauft, Ehliche Eckern so Seurings gewest, Eyne halbe hufe Franckewben abegekauft, Eynen weynbergk Wiesen

gewest, vnd zwoy teyl weyden In dem werder von Burgkart Harris Hansen Scane vnd Volgmar dorffern, In allermassen wie Hans von Tumpeling Jr vater seliger dieselbigen In kawffs weyße von den pawern an sich bracht vnd vormals von vns zcw Ritterguth gemacht vnd In seyn Ritterguth geleybt, Item Tzechen Weynberge Im Radeberge bey Camberg gelegen, an denselbigen bergen den neunnden Symer vnd alles das darynne wechß auch das neuunde teyl, Item ein Burglehn zcw Camburg, vnd diese nachfolgende gueter mit namen einen Weynbergk im Radeberg vorzeyten Hansen Keyssen gewest, vnd einen weynbergk dabey so vom dem Erzpriester zcw Drebra gekaufft, mit eren nutzen wurden gerechtigkeiten vnd allen andern Tzugehorungen, zcw rechtem manlehen gned. gereicht vnd gelyhen so vil wir durch Recht daran zuorleyhn haben. Keyssen vnd leyhen de gnant. Oswaldt vnd Otten von Tumpeling vnd iren rechten leybslehins Erben solche gueter vnd zcinße hirmit fegenwertiglich in crafft diß brieues, die furtbas mehr von vns vnd vnsern Erben zcw rechten manlehen vnd Ritterguetern zcw besitzen, zcw geprauden, zcw genießen, vnd aller bete, Bern vnd anders das die pawern zcuorn danon inn vnser Ampt vnd die dorffschafften gethan vnd wir nur zcw Rittergut gemacht ganz frey vnd vubestiget zu haben vnd zcw pleyben, den lehen als ofte die zcw falle kommen Rechte volge zcw thun, vnd sich darmit zcw halten wie solcher lehen vnd Rittergueter recht vnd gewonheit ist, Wir haben auch von besondern gnaden vnd vmb Irer bete willen Hanssen vnd aber Hanssen von Tumpeling yre vedtern vnd yre rechte leybslehins erben mit solchen guetern vnd Tzinsen semplichlich zcw inen belehent, vnd belehnen sie semplichlich zcw inen hirmit fegenwertiglich vnd gned. In crafft diß brieues Bescheidenlich also Wo die obgemelten Oswaldt vnd Otto v. Tumpeling mit tode ane leybslehins Erben abegehn wurden, alsdan vnd nicht ehr sollen die obgeschriben gueter mit iren Tzugehorungen auff die gnantenn Hanssen vnd aber Hanssen von Tumpeling, yre vedtern vnd ire rechte leybslehens Erben komen vnd gefallen zc. Testes her Niclas v. Heyniz doctor Thunher zcw Meyssen, Georg von Wiedebach zc. Act. Keyphz montag nach vocem Tcunditatis Anno dni XV^o decimo tertio.“

Wir hören nun drei Jahre lang Nichts von Oswald, sogar zwölf Jahre Nichts von Otto.

Im Jahre 1516 macht Heinrich von Lichtenhayn, von welchem wir uns erinnern, daß er einer der Vormünder von Cristoph's Töchtern war, bei Oswald einen Anspruch gegen seine Mutter Margarethe geltend.

Wir finden die betreffenden aber sehr lückenhaften Akten im Dresdener Haupt-Staatsarchiv unter Genealogica: Lichtenhayn.

Am 5. April 1516 entbietet nämlich der Hofrichter und Hauptmann zu Weimar, Friedrich von Thun, der „erbarn frawen Mar-

garethan von vnd zu Thumplingen wonende“ seine freundlichen Dienste und thut ihr kund, daß Heinrich von Lichtenhayn sie bei ihm wegen schuldigen Getreides verklagt habe, da er es in Güte bisher nicht habe erlangen können.

Im Termin am 30. Mai erscheint Margarethe nicht und das Oberhofgericht zu Altenburg erläßt daher folgendes 1. Urtheil:

„Vf clage Heinrichs von Lichtenhayn clegers, eyns, vnd ungehorsam frauen Margarethan von Thumplingen, beclagte, anders teils, erkennen wir, das der cleger solche seyne erhobene schulde von wegen der beclagten frauen ungehorsam biß vf helffliche widderrede vnd ehaft (auf gesetzmäßige Weise) erstanden vnd erlanget hat, von rechts wegen.“

Friedrich von Thun fordert daher d. d. Altenburg 24. Juli Margarethe auf, „solche helffliche widderrede inzubringen“, und zwar am 17. September.

Diese Citation brachte Wolf Leber „der geschworn bothe“ am 29. Juli 1516 nach Tümppling „in abewesen der frauen“, und da Niemand sie annehmen wollte, legte er sie „in angesichts eyner maidt vnd jungen“ auf ein Faß vor dem Keller.

1518 am 29. März entbietet Thun dem Ritter und Hauptmann zu Weisensfels, Hans von Werthern, ebenfalls seine freundlichen Dienste und theilt ihm mit, daß, nachdem jene Citation vor zwei Jahren an Margarethe ergangen, Oswald „ör Son“ gekommen sei und bewilligt habe, für sie die Schuldsumme nebst einem Gulden Kosten zu Martini zu bezahlen. Da dies aber bisher nicht geschehen, so befehle er ihm in Höhe des schuldigen „alßbalde vilgenantem Lichtenhayn vf seyn anweyßen zcu gemelts Oswalts von Thumplingen bewegelichen guthern vnd farender habe . . . schlewniglich vnd sunder vfzichen wy sich eigent (zu) vorhelffen“. Und wenn „notdurft erhaischen wurde“, solle er Lichtenhayn „gegen menniglich hanthaben vnd verteidingen“. Zum Schluß sagt Thun: „So bin ichs vmb euch freuntlich zcuverdnyen gevliffen“. —

Von Oswald's Mutter finden wir dann noch in demselben Jahre 1518 wie im Jahre 1523 eine Spur. Das letztere Jahr

ersehen wir aus dem weiter unten zu besprechenden Proceß von Hans von Obernitz gegen Oswald in den Jahren 1523 und 1524.

Noch 1518 spielt sich nämlich ein Proceß zwischen den „Testamentarien der althen Frauen von Thumplingen wider Oswalten von Thumplingen“ ab. Auch dieses Aktenstück befindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv. Es ist den Altenburger Oberhofgerichtsakten entnommen und liegt unter Genealogica, von Tümppling.

Diese Frau von Tümppling ist Anna, die Wittwe von Oswald's und Otto's Oheim Oswald, welche 1518, 63 Jahre alt, gestorben zu sein scheint. Zu ihren Testamentsexecutoren gehört Heinrich von Maltitz; hieraus, wie aus dem Umstande, daß sie 1505 bei dem Zeugenverhör in dem Proceß zwischen ihrem Schwager Hans und dessen Neffen Christoph erklärte, daß sie zur Zeit des Ankaufs von Schinditz durch ihren Ehemann bei ihren Brüdern in Meissen gewesen sei, sind wir auf die Vermuthung gekommen, daß Anna aus der Familie Maltitz war.

Am 24. Juli 1518 zu Altenburg entbietet der uns schon bekannt gewordene Friedrich von Thun dem „erbarn vnd vesten Oswalten von Thumplingen, doselbst“ seine Dienste und thut ihm kund, daß die Testamentarien Anna's von Tümppling ihm berichtet, daß er ihr (also nun wohl ihren Enkeln Oswald und Otto), 100 weniger 4 Gulden „von wegen orts leipguths“ schuldig geblieben sei.

Wir erinnern uns (S. 174), daß Oswald ihr am 17. April 1474 zu Droitzén Haus und Hof, 4 Hufen Landes, 5 Acker Weinwachs, die lange Wiese, die Wiese in dem alten Bach, die Weiden an der Saale, die Fischweide und an jährlichen Zinsen 8 alte Groschen, 18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Hafer und 1 Schock Hühner als Leibgedinge durch Herzog Wilhelm hatte verschreiben lassen und daß er bestimmt hatte, daß dies Alles gegebenen Falls nach seinem Tode mit 600 Gulden abgelöst werden sollte.

Anna's Sohn Christoph war ja schon 1507 gestorben, ihre Enkel Oswald und Otto, auf welche die Ansprüche übergegangen

waren, waren auch 1518 noch minderjährig. Wahrscheinlich war unser Oswald ihr Vormund, wenn er auch in diesem Jahre erst ungefähr 26 Jahre alt war, und so richtete sich die Klage von Anna's Testamentarien gegen ihn.

Der uns ebenfalls schon bekannte geschworene Bote Wolf Leber bringt am 31. Juli (er braucht dazu also dieses Mal sieben, statt fünf Tagen) die Citation Thun's nach Tümppling und händigt sie, da er Oswald abwesend findet, seiner Mutter Margarethe ein.

Im Termin am 18. September erscheint Oswald nicht. Es ergeht daher folgendes Urtheil des Altenburger Oberhofgerichts:

„Vf Schulte vnd zeusproche der Testamentarien etwan der althen frawen von Thumplingen selligen, Cleger eyns, vnd vngheorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten anders teils, erkennen wir, das gnante Cleger solche ere Schulte von wegen des Beclagten vngheorsam biß vf helffliche widerrede vnd ehast erstanden vnd erlanget haben, von rechts wegen.“

Am 11. October zu Leipzig citirt der Hofrichter, Ritter Caesar Pflug, Oswald zum 16. December, um seine Widerrede einzulegen.

Dieses Mal kommt Wolf Leber erst am 9. November 1518 nach Tümppling, findet Oswald wiederum nicht und überantwortet die Citation „eyner erbaren frawen zu Thumplingen“.

Dies war wahrscheinlich dieses Mal nicht seine Mutter, sondern seine (erste) Frau, Anna Marie geb. von Creutz.

Im Termin vom 16. December werden nun „dy gebrechen verschoben“ und wird abgemacht, daß die Partheien sich in Güte vertragen und dann ohne weitere Vorladung vor dem nächsten Hofgerichte am 15. März 1519 erscheinen sollen.

Die Partheien hatten aber ihr Erscheinen bis zum 17. Juni verschoben. Als nun Oswald wiederum außen bleibt, ergeht am 18. Juni folgendes zweite Urtheil:

„Vf furbrengen Heinrichs von Maltis, Cleger eyns, vnd vngheorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten, anders teils, erkennen wir, das gemelter Maltis Oßwalten von Thumplingen von wegen seyns außenbleibens, laut an-

gestalter clag, biß vß dy hulße, dorzcu er billich geladen wirdet, erstanden vnd erlanget hat, von rechts wegen."

Am 6. August citirt daher zu Altenburg Friedrich von Thun Oswald zum 13. September zur Einlegung seiner Einrede.

Erst am 24. August bringt Wolf Leber die Citation nach Tümppling „dy weyl sy nymandt hat annehmen wollem in angesichts eyner maidt in eyne mawer gestackt zcu Thumplingen“.

Hierauf ergeht am 15. September das dritte Urtheil:

„Vß furbrennen vnd eyngelegte Eyens Heinrichen von Maltis, eyns, vnd ungehorsam außensbleiben Oswalte von Thumplingen, anders teils, erkennen wir, das solche Eyens vß eyn guth schock eynwirczzigß groschen vnd Newn pfennige gerichtlich gemefiget, doruber dann gnantem Maltis zusammen der heubtsumman vnd schaden lants angefallter clag wider berurten von Thumplingen hulßbrife vnd Executoriales billich gegeben werden.“

Am 24. desselben Monats befiehlt Thun dem Amtmann zu Dornburg, Andreas Pflug, „von stundt vnd alßbalde bestimptem Heinrichen von Maltis . . . vß seyn anweyßenn zcu gemelts Oswalten von Thumplingen bewegelichen guthern vnnid farender habe“ auf Höhe von 96 Gulden Hauptsumme, 10 Gulden Schaden und einem guten Schock 41 Groschen und 9 Pfennigen Unkosten an seiner Statt „schlewniglich vnd ane vorzichen wy sichs geburt“ zu verhelpen. —

Im Jahre 1518 finden wir also Oswald zum ersten Mal verheirathet. Seine Ehefrau Anna Marie war die Schwester Melchior's von Creutz, später beider Rechte Doktor (welcher, 55 Jahre alt, am 24. October 1555 auf seinem Schlosse Frohburg starb, in dessen Kirche ein schöner Grabstein von ihm). Eine Schwester von ihr war an Weidhardt von Molau zu Molau bei Camburg verheirathet. Anna schenkte Oswald einen Sohn, Otto (45), den Ahnherrn unserer familie, 1530 geboren, und vier Töchter, welche wohl älter als er waren. Seine zweite Ehefrau, Agnes von Beulwitz, mit welcher er sich vor dem 21. Mai 1535 vermählte, schenkte ihm noch zwei Söhne, Hans (50) und Os-

wald (51), und ebenfalls vier Töchter, so daß Oswald Vater von elf Kindern, drei Söhnen und acht Töchtern, ward.

Oswald wuchs heran inmitten der weltbewegenden Ereignisse, welche der Anfang des 16. Jahrhunderts brachte. Amerika war 1492 von dem Genuesen Christoph Columbus, der Seeweg nach Ostindien sechs Jahre später von dem Portugiesen Vasco de Gama entdeckt worden. Das Mittelalter ging zur Rüste, Europa zitterte in Unruhe und Aufregung, Luther stand an der Schwelle einer neuen Welt und drückte ihr seinen unverwischbaren Stempel auf, während Leo X., der Sohn von Lorenzo von Medici, Rom zum Mittelpunkt weltlicher Kunst und heidnischer Wissenschaft machte.

Luther war noch im Jahre 1511, auf einer Reise nach Rom, welche er im Auftrage seines Augustinerordens unternommen hatte, dort demüthig die Pilatustreppe hinaufgerutscht, aber gerade dort hatte er unter Julius II., dem Vorgänger Leo's, die tiefste Verderbtheit der Kirche erkannt und war vor seiner Seele lebendig geworden das Prophetenwort aus dem Römerbrief: Der Gerechte wird seines Glaubens leben.

Von Rom kehrte er nach Wittenberg zurück. Die Universität dort hatte Kurfürst Friedrich der Weise erst 1502 gestiftet; Wittenberg war damals eine dürftige, schlecht gebaute, etwa 3000 Einwohner zählende Stadt. Auf das Drängen von Johann von Staupitz, der damals Dekan der theologischen Fakultät war, ließ Luther sich 1512 zum Doktor promoviren und damals schon widmete er sich vorzüglich dem Studium der heiligen Schrift, welche von der Schultheologie bisher allgemein hintangesetzt worden war. Nebenbei predigte er oft. Nikolaus von Amsdorf schloß sich eng an ihn an, nicht minder des Kurfürsten Hofcaplan, Georg Spalatin (Georg Burkhard aus Spelt), und Philipp Melancthon (Schwarzerd).

Am 31. October 1517 schlug Luther, empört durch den Handel mit Ablässen zu Gunsten des Baus der Peterskirche und der Befriedigung weltlicher Bedürfnisse der Kirchenfürsten und der

fugger, die 95 Thesen an der Thür der Wittenberger Schloßkirche an. Sie liefen bald durch ganz Deutschland und wurden auch sogleich in deutscher Sprache verbreitet. Und um den deutschen Laienstand zu seinem großen Werke aufzurufen, die christlichen Fundamente festzustellen und seine Ziele darzulegen, ließ er 1520 die Schrift: „An den Christlichen Adel deutscher Nation: von des Christlichen standes besserung“ hinausgehen. Am 10. December desselben Jahres verbrannte er in der Nähe des Augustinerklosters, vor dem Elsterthor, die päpstliche Bannbulle. Im folgenden Jahre 1521 unternahm er, von seinem Kurfürsten von Worms auf die Wartburg gerettet, die Bibelübersetzung, mit welcher er 1534 zu Ende kam.

Dort von Worms her hatte der päpstliche Nuntius Hieronymus Meander Depeschen an den päpstlichen Vicekanzler Julius de Medici, den späteren Papst Clemens VII., gerichtet, aus welchen — gewiß ein klassisches Urtheil — hervorgeht, wie verderbt die römische Kirche damals war. Vielleicht nirgends spiegelt sich die Verweltlichung der Kirche einerseits und die Erregung des deutschen Volkes, sein Haß gegen die Curie und seine Verehrung für Luther andererseits deutlicher ab, als in diesen Berichten jenes klugen, der Curie so ergebenen Italieners. Persönlich hatte er, „an den eisigen Ufern des Rheins“, viel Ungemach auszustehen.

Am erbittertsten gegen die Curie zeigten sich die Ritter, unter Führung Sickingen's und Hutten's, welcher Letztere Meander am gefährlichsten erschien, weil dieser als Haupt der Humanisten von der Ebernburg herab zugleich die öffentliche Meinung Deutschlands beherrschte.

Aber auch die Geistlichkeit fand Meander in offenem Abfall begriffen, selbst den Erzbischof von Mainz mit Rätthen umgeben, die im Herzen radikale Lutheraner waren. Und die weltlichen Fürsten fand er der Curie geradezu feindlich gesinnt — selbst Herzog Georg von Sachsen reichte zwölf Beschwerdeartikel gegen dieselbe

bei dem Reichstagsausschusse ein. Alexander gesteht selbst, daß ganz Deutschland in hellem Aufruhr sei; neun Zehntheile erhöben das Feldgeschrei Luther und für das übrige Zehntel laute die Losung wenigstens: „Tod dem römischen Hofe“. Er selbst spricht es aus, daß die Verderbtheit des Clerus, die Verhöhnung allen Rechtes, die Verletzung der Concordate, der Handel mit den geistlichen Stellen alle Welt gegen die Curie aufgebracht habe.

So ging die Reformation ihren Gang. Wir sahen unter XVI., wie im Ernestinischen Gebiet der ersten Visitation von 1527 die zwei anderen von 1529 und 1533 gefolgt waren.

Die Grafschaft Camburg, und somit auch Tümppling, war in der Theilung von 1485, wie wir schon bei Oswald's Vater Hans bemerkten, zum Albertinischen Theil geschlagen worden, welchem sie 62 Jahre lang, bis 1547, angehörte. Hier stieß die Reformation daher, bei dem starren Festhalten Herzog Georg's (1500—1539) am alten Glauben, auf heftigen Widerstand, bis sein Bruder Heinrich der Fromme (1539—1541), welcher bis dahin die Aemter Freiberg und Wolfenstein verwaltet hatte, und dessen älterer Sohn Moritz ihr freien Lauf ließen.

In dem Naumburger Vertrage, welcher 1536 zwischen Herzog Georg, seinem Schwiegersohn, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, dem Haupt des 1531 geschlossenen Schmalkaldischen Bundes, vereinbart worden war, hatte sich Johann Friedrich mit Georg darüber geeinigt, daß der lehnspflichtige Adel die Religion des zuständigen Landesherrn anzunehmen verpflichtet sei. Hieraus folgt, daß Oswald Tümppling bis zum Jahre 1539, dem Todesjahre Georg's, katholisch bleiben mußte. Uebrigens befließigte sich Herzog Georg mit aufrichtigem Eifer, von seinem Standpunkt aus Gott zu dienen und eine Besserung des kirchlichen Lebens herbeizuführen. So hatte er sich 1534 von dem Amtschösser von Camburg ein Verzeichniß der Lehnherrn und des Inventars der Kirchen im Amt

Camburg einreichen lassen. Nie ließ er sich trotz aller Strenge gegen die Ketzer zu Gewaltthaten hinreißen. Er las selbst die Bibel und wünschte, als Luther's Uebersetzung erschien, daß „der Mönch die Bibel vollends deutschte und darnach hinginge, wo er wolle“. Nach einem Leben voll Ungemach, verfehlter Hoffnungen und Mühseligkeiten starb Georg der Bärtige am 17. April 1539.

Mit Heinrich's Regierungsantritt erfolgte sofort die Berufung evangelischer Geistlicher und die Kirchenvisitation. Als er sich in Leipzig huldigen ließ, berief er Luther dorthin. Noch im Jahre 1539 ließ Heinrich durch Menius, Johann Weber, Hartmann Goldacker, Volrad von Wasdorf und Friedrich von Hopfgarten die erste Visitation von 266 Stellen vornehmen. Von den Pfarreien im Albertinischen Thüringen hingen 136 von den Klöstern und geistlichen Instituten und 80 von dem Adel ab; nur der zwölfte Theil der Pfarreien stand dem Landesherrn zu. Das Albertinische Thüringen hatte einen ausgesprochen katholischen Charakter; der Adel verwandte die frommen Stiftungen oft zum Studium der Söhne.

Im folgenden Jahre 1540 fand, trotz der feindseligen Haltung der Bischöfe, eine zweite Visitation statt. Aber es bedurfte gewaltiger Anstrengungen, ehe hier die Reformation zu ähnlichen Resultaten wie im Ernestinischen Sachsen gelangte. —

Der Geist der Reformation wurde zum Theil auch von ihren Anhängern mißverstanden. So erklärt es sich, daß Carlstadt 1523 seine Professur in Wittenberg aufgab, sich erst ein kleines Landgut in der Nähe kaufte, dort einen Bauernrock anzog und als „Nachbar Andres“ mit den Bauern verkehrte und dann wieder eigenmächtig als Pfarrer nach Orlamünde ging und seine Gemeinde die Bilder, ja selbst die Cruzifixe, zerschlagen ließ. Die Einwohner von Kahla wurden vom gleichen Geiste ergriffen.

Thomas Münzer war in demselben Jahre Pfarrer zu Allstedt geworden und predigte dem Volk, daß man die Gottlosen und

vornehmlich die Tyrannen tödten müsse und daß Gemeinschaft der Güter zur Ordnung des Gottesreiches gehöre. Dies brachte Luther dahin, Münzer den „Satan von Allstedt“ zu nennen.

So brachen in Mittel-, wie in Süddeutschland die Bauernaufstände los, die ihre Freunde auch in den Städten fanden. In den zwölf Artikeln faßten die Bauern ihre Forderungen zusammen. 30 000 Bauern zogen auch in Thüringen plündernd, brennend und mordend umher. Siegreich zogen sie in Erfurt ein, in Thüringen, am Harz und in der goldenen Aue sanken eine Menge Klöster und Schlösser in Asche. Luther's Predigten in Stolberg, Nordhausen, Wallhausen richteten Nichts mehr aus.

So stiegen auch im Jahre 1524 die Bauern von Schmiedehausen hinunter und zerstörten, Tümppling gegenüber, die Cyriakuskirche, über welche wir schon oben S. 68 berichtet haben und in welcher unsere Vorfahren die letzte Ruhe gefunden hatten, sowie die Pfarrwohnung. Die Glocken wurden fortgeschafft (die große kam aber nach Camburg) und das Holz von den Gebäuden wurde von den Bauern von Münchengosserstedt weggenommen.

Die Nachrichten auch gerade aus dieser Zeit sind leider nicht mehr erhalten, so daß wir nicht im Stande sind, ein Bild der Zustände in und um Tümppling zu geben. —

Aus dem im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg befindlichen, im Jahre 1521 begonnenen Zins- und Lehnbuch (Generalia H. 1^a) ersehen wir laut fol. 34, 35, 45^b und 57^b, daß Oswald auch Zinsen in Heiligenkreuz, Priesnitz und Janisrode besaß, und zwar von 9 Häusern und Höfen, 4¹/₄ Hufen und einem Garten in Heiligenkreuz, einem Weinberg bei Priesnitz und einem Haus und Hof und zwei Hufen in Janisrode. Nach dem daselbst auch befindlichen „Vorzeichnus der guter so die burger von Naumburgk in ambt Eyßenbergk liegen haben“ besaß Oswald, nach fol. 61^b und 62, noch 3¹/₂ Hufe. —

Aus zwei Processen, welche sich in den Jahren 1523/24 und 1537/38 zwischen Dswald und Hans von Obernitz d. Ä. zu Tausa bei Neustadt a/D. abspielten und die sich in dem Dresdener Hauptstaatsarchiv, Genealogica, Obernitz, vorfinden, geht hervor, daß Dswald's Beziehungen zu Obernitz, dem zweiten Mann von seines Veters Christoph Wittwe Sibylle, nicht die freundlichsten waren.

Im Jahre 1523 ließ nämlich Obernitz beim Oberhofgericht zu Altenburg wider Dswald Klage darüber führen, daß dieser den Rest der in das Amt Camburg hinterlegten Kauffsumme für Schinditz (Heinrich von Büнау zu Schlöben hatte, wohl 1518, Schinditz von Obernitz gekauft, welcher sich darauf wohl mit Tausa ansässig machte), „über fürstliche reformation mit Konmer (Arrest) eyngelegt vnd behest unnd demselben wy recht nicht volge gethan“, wodurch er Obernitz einen Schaden von ungefähr 100 Gulden zugefügt hätte. Außerdem hätte er Obernitzens Behausung in Schinditz aufbrechen und ihm allerlei Geräth herausnehmen lassen, auch wäre Dswald ihm drei Hammel für eine ihm gelassene Trift schuldig geblieben und solle er ihm auch dafür, daß Obernitz neun Jahre lang (also wohl von 1510 bis 1518) zwei Kinder Christoph's beköstigt und bekleidet habe, für jedes Jahr 10 Gulden nachträglich zahlen.

Wir bemerken hier, daß Obernitz diesen letzteren Anspruch wohl darauf gründete, daß Dswald der Sohn des früheren Vormunds der zwei Söhne Christoph's war. Obernitz hatte also die Söhne Christoph's in Pflege gehabt.

Was anderseits Dswald's Vorgehen gegen Obernitz betrifft, so hing das wohl mit den Abmachungen zusammen, welche sein Vater, wie wir gleich nachher sehen werden, im Jahre 1510 mit Obernitz wegen Sibyllens Leibgedinges getroffen hatte. Dswald hatte sich wohl zur Selbsthülfe genöthigt gesehen.

Am 18. September wurde Dswald in contumaciam demgemäß verurtheilt „biß vf helfliche widderrede vnd ehaft“. Die dieserhalb

vom Hofrichter Caesar Pflug erlassene Vorladung zum 17. December wurde am 4. November durch den geschworenen Boten Jacob in Abwesenheit Dswald's seiner Mutter Margarethe durch einen Knecht übermittelt.

Dswald wurde hierauf wiederum in contumaciam verurtheilt, und zwar „biß vff dy hulffe“.

Im dritten Termin am 16. Februar 1524 macht nun Dswald geltend, daß er sein Recht im Amte Camburg zu holen habe, daß er dies auch durch seinen Amtmann Andreas Pflug zu Knauthayn dem Oberhofgericht habe mittheilen lassen, wovon dieses aber durch ein Versehen des Schöffers Nichts erfahren habe.

Das Oberhofgericht zu Leipzig erkennt hierauf an demselben Tage, daß Obernitz Hülfsbriefe und Executoriales nach dessen Anfrage zu geben seien, wenn auch nicht in Bezug auf den behaupteten Schaden von ungefähr 100 Gulden, weil jener Rest der Kaufsumme nicht genau bezeichnet, auch die Zeit nicht angegeben sei, während welcher „der gethane Kummer gestanden“.

Beide Partheien erklärten sich mit diesem Urtheil nicht zufrieden, der Hofrichter Friedrich von Thun, Hauptmann zu Weimar, lud daher Dswald zu einem neuen Termin am 1. Juni, doch liegen uns die weiteren Akten nicht vor.

Dreizehn Jahre später — um dies gleich vorweg zu nehmen — belangte umgekehrt Dswald, vertreten durch Asmus Hofmann, Obernitz durch den Hofrichter Hans von Weißenbach, Amtmann auf dem Schneeberge, wegen 100 Gulden, die ihm Obernitz, nach dem Tode seiner Frau Sibylle und auf Grund eines abschriftlich bei den Oberhofgerichts-Verhandlungen liegenden Recesses d. d. Naumburg 9. September 1510, zu bezahlen schuldig geworden wäre.

Am 9. September 1510 (als also Dswald's Vater Hans noch lebte) hatten nämlich Hans von Werthern, Amtmann zu Weisensfels, Caesar Pflug und Christoph von Taubenheim, Amtmann zu

Freiberg, Hans Tümppling und Hans von Obernitz „von wegen Sibyllen seiner hausfrawen ired leibgedinges“ dahin verglichen:

Hans solle Obernitz und seiner Frau Sibylle „das gut Schinticz wy er das igt (wohl seit Christoph's Tode 1507) in besicz hat“ (Hans war ja am 24. März 1492 mit Schinditz mitbelehnt worden) erblich folgen lassen und ihnen die Lehn verschaffen. Hiermit solle Obernitz wegen des Leibgedinges Sibyllens (sie war, wie wir bei Christoph sahen, am 26. Februar 1505 mit Schinditz beleibdingt worden) befriedigt sein, auch solle er die darauf verschriebene Hauptsumme nebst fälligen Zinsen an Hans entrichten und nach dem Tode Sibyllens (welcher vor dem 19. Juli 1537 erfolgte), innerhalb eines Jahres 100 Gulden ihm bezahlen, für welche Schinditz als Unterpfand eingesetzt werden solle. Würde er aber das Gut verkaufen, so solle er an Hans eine andere Versicherung dafür geben, daß er die 100 Gulden nach dem Tode Sibyllens zu bekommen habe.

Hans war nun anderthalb Jahre nach dieser Abrede gestorben, Obernitz hatte seitdem Schinditz an Bünau verkauft und so trat Oswald in die Ansprüche seines Vaters ein.

So setzte Hans von Weissenbach Termin auf den 20. August 1537 an. Obernitz scheint hierauf 50 Gulden gezahlt zu haben (wodurch er die Berechtigung von Oswald's Anspruch zugab). Oswald klagte nun auf den Rest von 50 Gulden, worauf der Anwalt Obernitzens, da Oswald nicht auf Kanzleischrift gefessen sei (Tümppling erhielt die Schriftsässigkeit durch den Receß vom 17. Juni 1658), von diesem verlangte, „ein gnugkamen vorstandt zu bestellen“ und „die gewehr wirgklich anzugelobenn“. Das Oberhofgericht zu Altenburg erkennt hierauf am 19. December, daß, wenn Oswald sich dazu bereit erklärt haben werde, Obernitz sich auf die Klage einzulassen habe. Oswald bestellte in der That den verlangten Vorstand mit Andreas Pflug zu Knauthayn, welcher seine Güter als Bürgschaft einsetzte, und gelobte an Gerichtsstätte,

die Gewehr zu halten. Der Marschall und Hofrichter Ernst von Miltitz lud daher Obernitz zum 11. März 1538 vor.

Der Anwalt des Letzteren gab nun zu, daß Obernitz „vhor etlich vnd zwanzig Tharen“ Schinditz verkauft habe und Oswald 100 Gulden schuldig geworden sei, behauptete aber, daß er diese Summe zu derselben Zeit bezahlt habe, auch habe Oswald niemals um ein anderes Unterpfind gebeten, was seiner Ansicht nach die Zahlung beweisen sollte. Schließlich behauptete er, daß die 50 Gulden schon an Oswald's Vater bezahlt worden seien.

Am 15. Juni erklärt nun Oswald, er sei zu beschwören bereit, daß er von einer Zahlung an seinen Vater Nichts wisse, wenn Obernitz zuvor den Eid „vor geferde“ schwöre. Obernitz erscheint aber nicht, läßt sich vielmehr „Schwachheit halben“ entschuldigen. Auf Oswald's Antrag hin ladet das Gericht Obernitz zum 18. September vor, damit er auch dies beschwöre. Obernitz erscheint, legt aber „zu rettung seins gewissens“ ein Instrument vor, „doraus solche Ehaft gnußsam zu nehmen“, und um mit einem solchen Eid verschont zu werden. Im Uebrigen ist er bereit, den Eid „vor geferde“ zu leisten. Oswald verlangt hierauf rechtliches Erkennniß über die vorgebrachte Entschuldigung und das erwähnte Instrument. Aber auch hier liegen keine weiteren Akten vor. —

In dem „Verzeichniß der vom Adell Dienst so auff fürstliche Camtley vnnnd der Amptleuthe schrift sytzenn“ (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Locat. 7997) heißt es vom Jahre 1522:

„Doringische Amptassen
vff der Amptente erfordern.

pp

Ampt Camburgf.

2 Pferde Oßwalt von Thumpeling.“

pp

Wir dürfen hieraus schließen, daß Otto seinen Antheil an Tümpeling an seinen älteren Bruder abgetreten hatte. Er war nicht etwa gestorben, denn noch 1525, am 19. August (Sonabend

nach Assumpcionis Mariae virginis), ja noch 1528, am 24. Juli (Freytags nach Marie Magdalene), werden die beiden Brüder zusammen zu Weimar durch Kurfürst Johann den Beständigen mit den Zinsen zu Sulza, Großenheringen, Zeulenrode (oder Witzzenrode?), Darnstedt, Pfuhsborn und Eberstedt belehnt „im allermaßen ir Vetter Hans Tümppling seliger die hivor vom uns zu Lehenn gehabt“. Ihr Vater Hans war zuletzt am 3. November 1507 an denselben mitbelehnt worden.

Als Zeugen erscheinen zu dem ersten Lehnbriefe „unser Kette und liebe getreuen Fridrich vom Thun, Ritter zur Weissenburgk, Gregorius Brugk, Doctor und Canczler und ander der Unsern genug glaubwürdige“, zum zweiten Lehnbrief Hans Edler von der Planitz, Amtmann zu Grimma, Christoph von Taubenheim, Gregorius Brugk u. a. m.

Die Lehnbriefe finden sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Copialbuch von Thüringischen Lehnbriefen 1515—1532, vol. I, D. 7, fol. 119^b und 179^b.

Aus dem ersten Lehnbrief geht hervor, daß Hans d. J. am 19. August 1525 schon todt war. Zuletzt waren wir demselben am 19. November 1521 begegnet, wo er auf Grund des Lehnbriefes von 1487 mit Oswald und Otto, den Söhnen Christoph's, an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzken mitbelehnt worden war.

Nach dem 24. Juli 1528 begegnen wir Otto nicht mehr. Jedenfalls ist er vor dem 9. September 1531, und zwar ohne Erben, gestorben, so daß um diese Zeit vom Tümppling'schen Geschlecht nur noch Oswald, sein ältester Sohn Otto, 1530 geboren, und Jakob, der Ordensbruder im Kloster Bürgel, leben.

Oswald waren nun die Güter Hansens d. J. allein zugefallen. Auch des Letzteren Frau, welche am 23. Januar 1508 mit den Zinsen zu Sulza u. s. w. beleibdingt worden war, war todt. Da

die Lehngüter bei Sulza ihm nicht bequem lagen, er auch durch einen Verkauf derselben hoffte, seinem sonstigen Besitz Vortheil zu bringen, bat er, d. d. Tümppling, 9. September (Sonnabend nach der Geburt Mariä) 1531, Herzog Georg, für ihn bei dem Kurfürsten Johann die Erlaubniß auszuwirken, die Sulzaer Lehngüter, welche ungefähr 600 Gulden werth wären, einem andern Rittermäßigen verkaufen zu dürfen, „dorzu bin ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Tumburgk behafft, von denen und andern ich zur bezcalunge gedungen, dodurch ich benotigt solch lehnguth zu verkeuffen und meine vorsaczte und vorpfante Lehnguthen mir und meinen Erben wider zu losen und frey zu machen“.

Dieses Schreiben Oswald's, anscheinend von einem Schreiber aufgesetzt, findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. X. fol. 169, Cap. II, Nr. 1499—1502 und ist mit folgendem, in grünes Wachs aufgedrücktem, Siegel versehen:



Die Unterschrift lautet: „E. f. Gn. vndertheniger und gehorsamer vnderseß Oswalt von Tümpplingk doselbst im Ampt Cambergk“.

Herzog Georg gewährte Oswald die Bitte und schon am 24. September richtete er folgendes eigenhändige, an derselben Stelle sich findende, Schreiben an den Kurfürsten:

„Unser freuntlich Dinst und was wir libs und guts vermogen allzeit zuvorn, hochgeborner Fürst freuntlicher lieber Vetter! Uns hat Oswalth von Tümppling durch inliegende schrift ersucht und gebethen Inen an Euer lieb zu verschreiben, das ime von derselben mocht vergonet und nachlassen werden, sein lehngut so Ime neulicher weyl angefellet und doch etwas fern entlegen zu verkeuffen, Wye das E. L. inliegend hat zu vernemen. Wo nun E. L. sich in kurz keins anfalls daran hette zu versehen, so achten wir es davor

Sie solte sich darzu unbeschwer erzaigen. Demnach wir auch desto genaigter gewest seiner Bitt statt zu geben und bitten derwegen freuntlich, so es an Iren nachteil beschehen mag Sie wolle Im verstaten, obberurt lehengut zu verkeuffen, damit er sich seiner schulden desto baß entledigen und unserer forderungschrift genissen moge. Das seint wir umb E. E. freuntlichen zu verdienen genaigt. Datum Dresden Sontags nach Mauricii Im XXXI.

Von Gots gnaden Georg herzog
zw Sachsen lanthgraf in Doringen
und Marggraf zu Meisse."

Am 2. October (Montag nach Michaelis) richtete Oswald selbst noch ein Bittgesuch an den Kurfürsten (ebenda) und fügte noch hinzu:

"... wu abber Ew. churf. gnaden angezeitte lengutter selbest behalten wollen dy weil Ew. churf. gn. dy gerichtte czu Sulcau das meistenteil (wir bemerkten S. 201 schon: $\frac{2}{3}$) czustendig bin ich undertenniges erbittennus (Erbietens) Ew. cf. gn. daselbte cucomen und volgen czu lassen."

Die Unterschrift lautet: „Ew. curfürstl. Gnaden undertenniger undt gehorsamer Oswalt vom Tunpling doselbst wonnhafftig.“

Eine Kanzleinotiz lautet: „Ist abschlegige andtwort gegeben worden“. —

So wird denn Oswald am 9. September („Dinstags nach unser lieben Frauen Tagß irer Gepurt“) 1533 zu Friedebach von Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen — Johann der Beständige, sein Vater, war das Jahr zuvor gestorben — mit den Sulzaer Lehnstücken wiederum belehnt „in allernaß er und Otto sein Bruder seliger solchs alles hievor (24./7. 1528) ... zu Lehen imgehabt, besessen, genossen und gebraucht und gemelter Otto sein Bruder seliger, so ohne Leibes Lehenserben verstorben, seinen Teil auff ine gefellet“.

Als Zeugen erscheinen Hans von Minckwitz, Ritter und Hofmeister, Christian Baier, Doktor und Kanzler u. a. m.

Der Lehnbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv, Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils, 1532—1540, vol. II., D. 8, fol. 232. —

Am 1. December (Dienstag nach Andreas) 1534 belehnt der (letzte) Abt zu Pforte, Petrus II., Oswald mit den sechs Weinbergen im alten Bache bei Tümppling, dem Großen Berg, dem Müller, dem Großen und Kleinen Titzel, dem Pfitzborn und dem Schorer „als sie zuvorn die gestrengen und vesten Hans und Oswalt von Tümpplingen gebruder genossen unnd gebraucht haben“. Der Lehnbrief findet sich im Weimarischen Staatsarchiv, A. 5405, „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“.

Aus einem Lehnbriefe des Bischofs Sigismund von Merseburg vom 28. August (Dienstag nach Bartholomäi) 1537 über Poppendorf, Mertensdorf, Grabsdorf, Schelmendorf, Weßdorf, Priefnitz, Beutnitz, Sieglitz und Seidewitz für Hans d. J. Schenken von Tautenburg, welcher den neuen Glauben angenommen hatte, mit Dorothee Gräfin von Mansfeld verheirathet war und 1551 starb, ersehen wir, daß Oswald von den Schenken zu Tautenburg das Röblitzholz nebst einem Hof, den Erbgerichten darauf und Aeckern zu Sieglitz, 18 Acker und eine Wiese zu Klein-Gestewitz sowie ein Holz bei Molschütz zu Lehn trug.

Die betreffende Stelle in dem genannten Lehnbriefe lautet:

„Nachgeschriebene gutter vund zins hat Oswalt vom Tümpplingen von vielgemelter herschaft Tautenburg zw Manlehen welche die herschaft Tautenburg von vnns vnd vnnsrem Stiefft auch zu Lehen tregt, Nemlichen ein holz der Robelitz genant bey Schintitz an dem weinberge gelegen, welches vnngeuehrlich bey funffzig gemessener acker habenn soll, Item zu Segelitz ann Hansen Bornner eyne hoff dorauff hat er die Erbgerichte sampt ehlichen Eckern so viel zum houe vor alders gehorende donon zinst er inen jherlichen drey scheffel weyßen drey scheffel hauer jenisch maß zwey huner auff Fasnacht, frohnt ynen jherlichem vier tage mit der handt, Item an Hansen Starcke zu Gestewitz zehenn naw groschen jherlichs zinses von achtzehn ackern eynem wiesen flecklein vund eynem flecklein holz bey Molschitz gelegen.“

Die Original-Pergamenturkunde befindet sich unter Nr. 10859 im Dresdener Haupt-Staatsarchiv.

Wir bemerken hier vorweg, daß das Röblitzholz in der Theilung vom 3. Juli 1610 zwischen Oswald's Urenkel Wolf Chri-

stoph II. und Enkeln Georg Otto, Hans Dswald I. und Rudolf Albrecht I. zu Posewitz geschlagen wurde. —

Dswald stand auch in Lehnsbeziehungen zum Kloster Bürgel bei Jena. Schon sein Oheim Dswald (vergleiche oben S. 175) trug von Bürgel eine Fischweide zu Stöben mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesenfleck zu Lehn. Als er im Jahre 1481 diese Lehnstücke wiederkäuflich dem Abt Gernhard (Flanß) zu Bürgel verkaufte, bemerkte er ausdrücklich in der betreffenden Urkunde, daß auch seine Alteltern diese Stücke von Bürgel zu Lehen getragen hätten. Die Beziehungen der Tümplinge zu Bürgel sind also alte.

Aus dem Zinsregister des Klosters Bürgel (Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb. Nr. 12, 1485—1492) geht auch hervor, daß „dye Teumpelinge“ in den Jahren 1485—1490 jährlich 6 Gulden in Gold als Zinsen an Bürgel zahlten. Die Notiz für das Jahr 1485 lautet z. B.:

„Anno dom. M^oCCCCLXXXV Ego frater Martinus comparavi praesens registrum ad abbatiam Burglensem latorum grossorum Michaelis pro familia prosolvendorum:

In Lobenicz (Altlobnitz) quondam Hermanß von Ebersberges und Hanß Teumpelinges Erxleuben IV gr. nov. et II pullos von I holze quondam Hansen Teumpelinges; In Lengenfelt quondam ern Heynrichß von Beunaw zeu Rottelßbergk gekeufft vor II hundirt vnd X floren Michaelis prosolvendorum Item dye Teumpelinge VI gulden an golde, III Michaelis und III Walpurgis.“

Der dedit=Vermerk steht, wie bei Erleben, so auch bei den Tümpeling am Rande des Zinsbuches und ist erst beim Einsammeln hinzugefügt.

Wir bemerken hier zunächst, daß die Eintragung betreffend Lengefeld sich wohl ohne Zweifel auf Dswald's Vater Hans bezieht, welcher, wie wir bei diesem (oben S. 151) sahen, am 7. Januar 1483 zu Zeiß von Bischof Dietrich von Naumburg zusammen mit seiner ersten Gemahlin Ilse im Dorfe Lengefeld mit sieben besessenen Männern mit Haus und Hof, mit den Erb-

gerichten im Dorfe und im Felde, der Fischerei, 14 Gulden Geldes, 2 neuen Groschen und 5½ Malter Weizen und Korn belehnt worden war.

Nach Inhalt jenes Lehnbriefes hatte der Schenke Heinrich von der Veste (Rudelsburg) jene Güter an Hans und seine Ehefrau verkauft. Aus vorstehender Eintragung im Bürgeler Zinsbuch ersehen wir zunächst, daß Hans diese Güter, für welche er den Zins wohl an Bürgel zahlte, für 210 Gulden gekauft hatte und daß Heinrich von Bünau, der Verkäufer, sich Schenke nannte, nachdem die Schenken a. d. H. Saaleck schon im Jahre 1441 die Rudelsburg an die drei Brüder Rudolf, Günther und Heinrich von Bünau verkauft hatten.

Aus der Eintragung im Bürgeler Zinsbuch: „In Lobenicz quondam Hermanß von Ebersberges und Hanß Teumpelinges“ geht sodann hervor, daß Hans von Tümppling einen Antheil an einem Holze bei Altlöbnitz hatte. Es ist dies wohl Hans d. J. (oben XIII.) gewesen. Wenigstens begegnen wir in dessen Lehnbrief vom 6. März 1488 (S. 193) über Zinsen zu Sulza u. s. w. Friedrich und Günther von Ebersberg und sodann ist es Heinrich von Ebersberg, welcher mit Hans d. J. in den Jahren 1499—1502 das Schreiben an Friedrich den Weisen richtet, in welchem dieselben den Kurfürsten bitten, von Pferdendiensten für ihre Güter zu Sulza befreit zu bleiben (S. 194).

ferner erfahren wir aus der Urkunde vom 6. October 1504 (S. 228), daß Christoph, Oswald's Vetter, von Bürgel eine Hoffstätte mit 2 Gärten und 9 Acker, das halbe Weidicht, das halbe Holz und eine Wiese zu Behnitz (zwischen Tümppling und Stöben) sowie eine Wiese im alten Bach zu Lehn trug. An diesen Besitz erinnert dasjenige, was Christoph's Vater Oswald und dessen „alteyldern“, wie wir soeben sahen, als Lehn von Bürgel hatten.

Das Bürgeler Zinsregister vom Jahre 1512 (Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb. Nr. 15) bemerkt endlich, wie wir eben-

falls schon sahen (S. 172), daß Oswald, an Stelle seines zu Anfang dieses Jahres gestorbenen Vaters Hans, 6 Gulden Zinsen an das Kloster zu zahlen verpflichtet war. Dies finden wir bestätigt durch eine Notiz in Gleichenstein's Beschreibung des Klosters Bürgel (Jena, 1729), wo es auf Seite 118 so heißt:

„... Der dritte Gerichts-Stuhl wird besetzt und gehalten von Richter und Schöppen in der Stadt Bürgel wegen der Dorffschafften, so ob Zinffen und Lehn ins Closter Bürgel, mit Gerichten aber nach Eissenberg gerechnet werden: Hohndorff, Nischwitz, Schmörßwitz, Ranschwitz, Dölschütz, Görizberg, Carsdorffsberg (— Hohndorf, Nischwitz, Schmörßwitz, Ranschwitz, Dölschütz, Görizberg, Carsdorffsberg —), dazu die von Ebersbergk und Timplingen, ratione etlicher Gütther vom Closter Bürgel zu Lehn, vorbeschrieben, auch vor dem Abt erschienen und berathschlaget: daß die von Adel auf erfördern so oft in Stifte ichtwas zu schaffen, erscheinen, auch Ihrer Lehn folge thun sollen; Johann Wilhelm von Wolframsdorff zu Görizberg hat sich verglichen, hingegen Oswald von Timplingen 6 Gulden jährlich Zinß geben müssen, ist ausgesprochen in Disitation-Register 1534.“

Er zahlte diesen Zins wohl für die Lehnstücke zu Stöben und Behmitz.

Im Erbbuch des Stifts (Amts) Bürgel von c. 1535 (Ernestinisches Gesamtarchiv Bb. 14) findet sich sodann auf fol. 25^a unter den wiederkäuflichen Zinsen eingetragen:

„Oswald Thumpling doselbst V güldern von 1^o (100) fl. Michaelis.“

So blieb Oswald in Beziehungen zu Bürgel, auch nachdem das Kloster 1526 aufgehoben worden war. Daß zu dieser Zeit Jakob Tümppling als Ordensbruder sich in diesem befand, haben wir gesehen (S. 241), auch, daß Nikolaus Tümppling, bevor er vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein Probst des von Bürgel abhängigen Klosters zu Remse war, in Bürgel Klosterbruder gewesen war (S. 207). —

Um diese Zeit hatte sich Oswald zum zweiten Mal vermählt. Mit dieser seiner Stiefmutter, Agnes geb. von Beulwitz, stand sein Sohn erster Ehe, Otto — unser Aller Stammvater — nicht in freundlichen Verhältnissen, wie wir später sehen werden. Am 21. Mai (Freitag in der Pfingstwoche) 1535 ließ Oswald seiner

zweiten Frau (über das Leibgedinge seiner ersten ist uns Nichts erhalten) zu Dresden durch Herzog Georg ein Leibgedinge reichen. Der Herzog reicht „der Erborn vnser lieben besondern Angnise seyner Ehelichen Hausfrawen auff dem Rittergueth Thumblingf sampt desselben Zugehorungen vnd gerechtigkeitten In massen er das von vnns zu lehen Innen hat geprauchet vnd geneust vrtzigf gulden Jerlicher Zeynse sampt den wein Zehenden zu Gofferstedt, welchen die pawern Jerlichen reichen, vnd hundert gulden zu eyner behawffung“ zu rechtem Leibgut. Dasselbe soll ihr „Ir leben langf“ nach Oswald's Tode durch die Lehnserven gereicht werden. Sollten diese es aber ablösen wollen, so hätten sie Agnes 600 Gulden auszuzahlen. Der Herzog setzt ihr dieserhalb zu Vormündern Georg Mönch zu Döbritschen und Christoph Mönch zu Würchhausen.

Dieser Leibgedingsbrief befindet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 93, Blatt 92. —

Im folgenden Jahre 1536 kaufte Oswald von Jakob Storch einen Wiesenfleck am alten Bach mit einem daran stoßenden Weinberg, welchen Herzog Heinrich 1540 zu Lehn machte.

Diese Notiz entnehmen wir der „Vergleichung“ seines Sohnes Otto „mit ehlichen seinen Leuten“ vom 14. October 1588, welche sich im Hauptstaatsarchiv zu Weimar, Abschiede, vol. VIII, fol. 523—527, befindet. Wir erinnern uns, daß es außerdem schon in den Lehnbriefen von 1483 an hieß: „ehlich holz, ecker vnd wisen Jacoff Storich abgekauft“. Hans (unseres Oswald's Vater) und sein Bruder Oswald hatten also schon zwischen 1472 und 1483 Stücke von einem Jakob Storch zugekauft.

In die Jahre 1537 und 1538 fällt der Prozeß Oswald's gegen Hans von Obernitz, welchen wir schon kennen lernten.

Am 17. April 1539 starb Herzog Georg, 68 Jahre alt. Er war ein hochgebildeter Fürst, strenger Katholik, aber auch treu und gediegen in Erwägung der Mängel seiner Kirche. Die Mißbräuche, welche mit der Reformation selbst getrieben wurden, ver-

wechselte er mit ihrem reinen Zweck. Sein Bruder Heinrich, beherrscht durch seine Gemahlin Catharine, Tochter des Herzogs Magnus von Mecklenburg, hatte sich ihm entfremdet und sich an die Ernestinischen Vettern angeschlossen; Georg hatte seine fünf Söhne verloren, seine liebsten Hoffnungen waren dahin gestorben und so hatte er voraus gesehen, daß, wenn auch er einst in dem Dom zu Meissen ruhte, seine Lande an Heinrich kommen, die neue Lehre frei einziehen und daher die Mühen und Sorgen eines großen Theils seines Lebens vergeblich sein würden.

So folgte ihm in der Regierung Heinrich der Fromme, welcher nur zwei Jahre, bis 1541, regierte. Der neue Glaube durfte nun auch im Albertinischen Thüringen frei bekannt werden. So geschah es nun auch in Tümppling. Am 23. April wurde in der Dresdener Hofkapelle die erste evangelische Predigt gehalten und am 25. Mai, zu Pfingsten, predigte Luther in Leipzig. —

Herzog Heinrich belehnte Oswald, welchem wohl im Jahre 1539 von seiner zweiten Ehefrau sein zweiter Sohn Hans geboren worden war, zu Dresden am 3. Mai (Montag nach Philippi Jacobi) 1540 mit den beiden Ritterstücken zu Tümppling.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv Copiale 69, Blatt 134, und im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch S. Seite 298^b.

Derselbe unterscheidet sich von dem Lehnbrief des Jahres 1513 nur dadurch, daß Oswald hier allein belehnt wird (da sein Bruder Otto schon seit vor acht Jahren gestorben ist) und daß keine Mitbelehnten angeführt sind, da die vormaligen Mitbelehnten, Hans d. Ä. und Hans d. J., schon 19 beziehungsweise 14 Jahre todt sind und Oswald's beide ältere Söhne Otto und Hans erst ungefähr 10 und 1 Jahr alt sind, der dritte, Oswald, aber überhaupt noch nicht geboren war. Als Zeugen erscheinen Antonius von Schönberg daselbst, Hans von Schleinitz zu Serhausen und Wenceslaus Naumann, Doktor und Kanzler. —

Im folgenden Jahre 1541 begegnen wir wieder einmal dem Namen Posewitz, nachdem wir ihn schon vor fast 200 Jahren, im Lehnbuch Friedrich's des Strengen, 1349, gefunden haben, wo Thith u. a. auch mit 2½ Hufen und 7 Höfen in Posewitz belehnt erschien (S. 24). 1394 hatte seine Schwiegertochter Margarethe einen Weinberg daselbst als Leibgeding erhalten (S. 51).

Jetzt erscheint Wilhelm von Würchhausen auf Posewitz in einem Schuldverhältniß zu Oswald, welcher ihm 400 Gulden geliehen hatte. Im Copiale 175, Blatt 9, des Dresdener Hauptstaatsarchivs, heißt es nämlich:

„Wilhelm von Wirchhausen hat vff seynem guth Posewitz XX fl. jerlicher zeynse Oswalden von Thumpling vor III^e fl. verpfandt, darzu hat in g. h. III jar gunst geben. Actum Montags Petri Kettenfeyer Anno 2c. XLI.“
(1. August.)

Der „gnädige Herr“ ist Herzog Heinrich, der aber bald darauf, am 18. desselben Monats, zu Dresden starb. Auf ihn folgte nun sein älterer Sohn, Herzog Moritz, welcher dem sächsischen Lande und Fürstenhause eine glänzende Bedeutung zu bringen berufen war, wenn sich auch an ihn die tiefgehende Spaltung im Wettinischen Hause knüpfte. Christoph von Carlowitz (geb. 1507 gest. 1578) war es, der den Stempel seines Geistes der zwölfjährigen Regierung Moritzens aufdrückte.

Mit oben genanntem Wilhelm von Würchhausen, welcher ein gewaltthätiger Herr gewesen zu sein scheint, lag Oswald vom Jahre 1549 an bis zu seinem Lebensende, und dann noch dessen Wittwe, wegen einer Trift im Streit. Wir entnehmen dem im Ernestinischen Gesamtarchiv, Reg. Gg. fol. 147^b, liegenden Aktenstück: „Irrungen zwischen Oswalden von Tümppling mit Wilhelmen von Wirchhausen wegen der Trift auf dem Ritterguth Treben, 1549/51“ (statt Treben ist, wie aus dem Inhalt sich ergibt, Posewitz zu lesen) das folgende und schicken voraus, daß von Alters her das Rittergut Tümppling, so lange die Wonnitzer Flur von ihm betriefft wurde, das Recht des Triftdurchzuges durch Posewitz

hatte, wofür der Besitzer von Posewitz an einem bestimmten Tage jedes Jahres aus der Tümpflinger Schafheerde bei deren Durchzug durch Posewitzer Flur einen Hammel herausgreifen durfte. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieses Verhältniß abgelöst, indem am 24. September 1790 Philipp Johann Wilhelm von Tümppling auf Posewitz und Jöthen sich mit Friedrich Wilhelm von Trebra (seit dem 17. Juli 1784) auf Tümppling dahin verglich, daß Letzterer Ersterem für den abzugebenden Trifthammel jährlich drei Gulden zu zahlen hatte.

Wilhelm von Würchhausen hatte nun Oswald das Recht des Tristdurchzuges nicht gewähren wollen. Oswald wandte sich deswegen Ende des Jahres 1549 an Johann Friedrich den Mittleren, welcher am 30. Januar 1550 Hans Mönch zu Gofferstedt und dem Schosser von Dornburg, Hans Breiting, aufgab, die Partheien zu vergleichen. Würchhausen blieb auf den im Geleitshof zu Camburg in Gegenwart des Amtmanns zu Saaleck, Wolf von Weidenbach, von Ernst von Reibitsch und Günther von Molau und des Camburger Geleitsmanns Clemens Löbnitz abgehaltenen Terminen aus, suchte aber in einem an Johann Friedrich am 25. September gerichteten Schreiben sein Recht nachzuweisen, nachdem die Commissarien Oswald die Trift schon eingeräumt hatten. Er schließt sein Schreiben mit dem Satz: „wo es aber nicht anders sein wolt vnd ich des von Tumpplings schaff leyden must, so bith ich e. f. g. wolt den von Tumppling dahin weysen, das er mir mein gut mach bezalem.“

Würchhausen beruhigte sich, auch nachdem Oswald am 11. April 1551 zu Tümppling gestorben war, nicht, sondern behelligte nun auch Oswald's Wittve weiter. Die Commissarien nehmen sich nun derselben „in irem ahnligem vnd trubnus“ an und berichten von „vill scharrenden puchenden wortten“ Würchhausen's. Wolf Ischetsching, der Schosser von Camburg, wird angewiesen, sie zu schützen. An ihn richtet „Angneß Oswalt von Tumpplings

seligen nachgelassenen wirtin" am 12. Juni ein, vermuthlich eigenhändiges, Schreiben, in welchem sie sich über Würchhausen bitter beklagt.

„Do ehr (ihr Schäfer) aber mit den schaffen des orts kommen, ist Wilhelm von Wirchhausen heraus gelauffen vnd inen mit den schaffen mit grosser vngestimmtheit mit bedrawung hawns vnd stechens vnd mit solchen worten die mir anzuzeigen nicht geburen widerumb zurucke getriben vnd das er nicht wider kummen solte verboten, welches mir armen wittwen zu grosser beschwerung gelanget vnd ist an euch vmb gottes willen mein fleysigk bitten, ihr wollet mich arme wittwe vor solchem nutwiligen furnemen vnd vnrachtem gewalt vor dem vonn Wirchhausen aus macht ewers bevollenen ampts schutzen vnd handthaben vnd den lohn von gott dem almechtigenn gewarten.“

Der Schosser übersendet an demselben Tage dieses Schreiben „der fraw von Tümppling“ an Johann Friedrich. Er berichtet ihm, daß Würchhausen sich an Nichts kehre, „sunder sich mit grosser vngestumigkeit vnd vielen beschwerlichen wortten darwider gesetzt . . . weil dann der Wirchhausen seines eigen sinnes vnd nicht viel auf heuhel oder gebot gibet“, so bittet der Schosser Johann Friedrich um weitere Befehle. Sofort den andern Tag befiehlt der Herzog aus Weimar dem Schosser, Würchhausen fortan, „damit nun gemelte witbe wider recht vnd pillichkeyt nicht beschweret werde“, eine Buße von 20 Gulden aufzuerlegen.

Hiermit schließt das Aktenstück.

Die Beziehungen zwischen den Häusern Posewitz und Tümppling scheinen sehr unfreundliche geblieben zu sein. Wir werden bei Otto unten sehen, daß er im Jahre 1564 sich Thätlichkeiten gegen Würchhausen erlaubte. Otto war ja in seiner Jugend ein aufbrausender Herr, aber in diesem Falle wird wohl auch Würchhausen die Schuld gehabt haben. Nach dessen Tode verkauften endlich seine fünf Söhne 1592 Posewitz an Otto — ein Akt, der, wie wir später sehen werden, auch noch mit Schwierigkeiten verbunden war. —

Wohl ungefähr 1542 wurde Oswald's dritter Sohn Oswald geboren. —

In den Jahren 1543 und 1544 hatte Oswald inzwischen in Rechtsstreitigkeiten mit dem Domkapitel zu Naumburg gelegen. Dasselbe hatte im Jahre 1541, ohne den vom alten Glauben abgefallenen Kurfürsten Johann Friedrich zu hören, Julius von Pflug zum Bischof gewählt. Der Kurfürst hatte dagegen Nikolaus von Amsdorf, bis dahin Superintendent in Magdeburg, im folgenden Jahre als ersten evangelischen Bischof dort eingesetzt, ohne sich um zwei zu Gunsten Pflug's ergangene kaiserliche Mandate zu kümmern. Luther selbst hatte Amsdorf am 20. Januar geweiht.

Das Capitel hatte in dem Jahre 1543 gegen Oswald wie gegen Heinrich von Weidenbach zu Leislau vor dem Amte Camburg Urtheile auf Execution „zw irem vihe farnus vnd habe“ erstritten. Valentin Pflug war damals Amtmann zu Dornburg und Camburg. Welche Schuld von Oswald bezutreiben war, wissen wir nicht. Wir erinnern uns aber, daß sein Vater Hans, zusammen mit seinem Vetter Christoph, im Jahre 1493 (S. 161—162) dem Capitel zu Naumburg die Erbzinsen vor Naumburg und in Heiligenkreuz für 100 fl. und den Großen und Kleinen Titzel für 45 fl., zu 6 beziehungsweise $6\frac{3}{4}$ %, verpfändet hatte und daß Hans im Jahre 1510 dem Capitel 900 fl. schuldig war (S. 170).

Außerdem hatte Oswald's Oheim Oswald schon in den Jahren 1486 und 1489 den Großen Berg, den Großen Titzel und die Güter und Zinsen an sechs Männern zu Heiligenkreuz für 100 beziehungsweise 56 fl. zu 5 und $2\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Zinses an das Capitel verpfändet (S. 177, 179).

Endlich hatte Oswald's Vetter Christoph 1493 außerdem noch den Großen Berg für 200 fl. zu $5\frac{1}{2}$ % dem Capitel verpfändet und 1506 das Rößlißholz für 50 fl. zu 7 % (S. 225, 232).

Alle diese Verpflichtungen waren, so weit sie nicht etwa abgelöst worden waren, auf Oswald, den Erben seines Vaters und damit seines Oheims und seines Veters, übergegangen. So sagt Oswald in seinem Schreiben vom 9. September 1531 (S. 264) an

Herzog Georg von Sachsen: „Dorzu bin ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Numburgk behafft“. —

Im Jahre 1544 war der Syndicus des Capittels wiederum gegen Dswald vorgegangen und hatte ihn wegen rückständiger 60 fl. Zinsen vor dem Amte Weißenfels verklagt. Der dortige Amtmann, Hofrichter Christoph von Geleuben, hatte ihn daraufhin zum 6. März, Hans von Weißenbach sodann zum 19. September vorgeladen, nachdem Dswald seiner Zusage, sich mit dem Capittel zu vertragen, nicht Folge gegeben hatte.

Dswald erklärte nun, daß er sein Recht nicht im Amte Weißenfels, sondern, als Amtsfasse, im Amte Camburg zu holen habe und bat, „dem mutwilligen cleger dohin mit dieser seiner forderung zcuweisen“. Der Syndicus legte aber hiergegen Verwahrung ein, da alle Klagen vor letzterem Amte im vergangenen Jahre nutzlos gewesen seien und „das er aber nun allererst Inen vor dem pawrn gericht zcu Camburgk beclagen solt, das ist vor nicht breuchlich gewest“.

Dswald entgegnete noch, „weil man dan des jaris alle XIV tage gericht heldet, so kann cleger sich nit behelffen als hett er apud ordinarium nit gericht vnd rechts gnugk“.

Nachdem der Syndicus hierauf erwidert, „er wisse woll das ein iglicher vor seynen Richter solle beclagt werden, er wisse aber dornebben der Hoffgerichtsordnung Inhalt, wann eymer doselbst sein Recht nicht erlangen magk, das öme nachgelassen, dasselbe Recht vor dem Hofgericht zcusuchen“, erging an demselben 19. September (freitags nach Crucis) folgendes Urtheil:

„Auf furgewandte Declamatorien vund was ferner eynbracht denn anwalden Ofswalten von Thumplingen Beclagten ann eyntem vund Sindicus des Capittels zeur Naumburgk Clegern anders teils belangend, Erkennen wir, das cleger ann des Beclagtem ordentlichen Richter billich gewiesen. Inmassen wir onen dohin weyßen, jedoch das Ime zwischen hir vnd nesten Hofgericht geburlich was Rechtens vnd Hulffe widderfahre. Donn Rechts wegen.“

So hatte Oswald in der Frage des Gerichtsstandes Recht bekommen. Ueber das Weitere erfahren wir Nichts aus den im Dresdener Haupt-Staatsarchiv liegenden Akten „Capittel zu Naumburg wider Dschwalten von Thumplingen“. —

Am 18. Februar 1546 starb Luther zu Eisleben, seiner Vaterstadt. Ihm hatte es erspart bleiben sollen, den Untergang seines Kurfürsten im folgenden Jahre zu erleben. Schon im Juli 1546 hatte Carl V. denselben wie den Landgrafen Philipp von Hessen, als die Häupter des Schmalkaldischen Bundes, in die Reichsacht erklärt und Herzog Moritz, des Kurfürsten Vetter und des Landgrafen Schwiegersohn, mit der Ausführung derselben beauftragt. Im November fiel dieser nun in Kursachsen ein; das ganze Kurfürstenthum war bald, mit Ausnahme von Wittenberg und Gotha, in seiner Gewalt, aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1547 hatte der Kurfürst nicht nur sein Land wiedergewonnen, sondern auch das Herzogthum seines Veters, bis auf Dresden, Leipzig und Pirna, erobert. Im März aber rückte der Kaiser, über Nürnberg und Eger ziehend, mit 16000 Mann, unter denen die Spanier von Alba befehligt wurden, in die Mark Meißen ein. Der Kurfürst zog sich auf das rechte Ufer der Elbe zurück. Dort bei Mühlberg kam es am 24. April zur Schlacht. Johann Friedrich gab sich Thilo von Trotha gefangen, am 19. Mai wurde Wittenberg übergeben. An demselben Tage unterschrieb Johann Friedrich die Wittenberger Capitulation, laut welcher er die Kurwürde und den Haupttheil seiner Länder an seinen Vetter Moritz abtrat, welcher zu Augsburg am 24. Februar 1548 vom Kaiser damit belehnt wurde. Moritz überließ dafür an Johann Friedrich u. a. das Amt Camburg mit Tümppling, so daß es von nun an den Ernestinern zugehörte.

Johann Friedrich kehrte erst nach fünf Jahren, im Jahre 1552, über Nürnberg, Bamberg, Coburg, das Jagdschloß Fröhliche Wiederkunft bei Kahla, Wöllnitz (den Fürstenbrunnen) und Jena

(wo er, wie Luther 30 Jahre vorher, im Gasthof zum Bären abstieg) aus der Gefangenschaft zurück und bezog die neue Residenz Weimar, nachdem Kurfürst Moritz in demselben Jahre vom Kaiser zu Gunsten seiner protestantischen Glaubensgenossen den Passauer Vertrag erzwungen hatte, wofür freilich Heinrich II. von Frankreich die Lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun gewann.

Kurfürst Moritz erlag schon im nächsten Jahre, am 11. Juli 1553, seinen bei Sievershausen empfangenen Wunden. Ihm folgte in der Kur sein Bruder August, welcher bis 1586 regierte.

Am 3. März 1554 starb, erst 50 Jahre alt, Johann Friedrich und wurde in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt.

Nachdem Kurfürst Moritz in der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 an Johann Friedrich unter anderen Thüringischen Aemtern, wie wir sahen, auch das Amt Camburg abgetreten und unter'm 3. Juni ihm die Aemter überwiesen hatte, entboten Johann Friedrich's ältere Söhne, der achtzehnjährige Johann Friedrich der Mittlere und der zwölfjährige Johann Wilhelm (der Stammvater der jetzt noch blühenden Ernestinischen Häuser), welche vorläufig zusammen mit ihrem jüngsten Bruder Johann Friedrich gemeinschaftlich die Regierung führten, unter dem 13. Juli (am Tage Margarethe) „allenn und itzlichem denen von der Ritterschafft und des Adels sie sein auff Canntzley oder Amptschriff in den Eymptern Dornburgk und Camburgk gefessen und in sonderheit auch Volratem von Watzdorff (zu Dornburg), Stachius von Draxdorff zu Graitz (Graitschen), die von Wolfframbsdorff zu Wormbstedt, Hanns Tangel zu Flurstedt, Dhwalt von Tumpling doselbst, Hanns Monnich zu Gofferstedt, Cristoff von Elbem zu Rodtmeuschel, Wolff vom Weidembach zu Schebenn, Cristoff Monnich zu Wirchhausen und Dobritschenn, die von Bunau zu Teuchern, Gunther von Bunau zu Schintitz, Hans von Nola zu Leyßla, Heinrich von Weidembach zu Leyßla, Wolff Schmidt zu Gestewitz, Nickel Quirchfelder zu Crauschwitz, Ditterich Bose zu Zöthen und Wil-

helm von Wirschhausenn zu Bosewitz unnsern Gruff! Liebenn Gეტreuen, Wie wol wir euch unlangst auff der Romischen Kayserlichen Mayestet unnsers allergnedigstem Herrn Capitulation unnd dorauß erfolgte Überweisung zu der Erbhuldung anher gegen Weymar beschidenn gehabt, so seindt wir doch des Kriegsvolcks Durchzuge halbenn zufrieden gewest, das ein jeder bey dem seinem zu Haus bleibenn unnd unnserer weiter Erforderung gewartenn solte. Demselben nach thun wir euch zu berurter Erbhuldung den Mittwoch nach der Aposteln Theilung schirstenn das ist der zwentzigste July hiermit ernennen unnd begern an stadt unnsers gnedigenn liebenn hern unnd Vatters, Jr wollet auff bestimbten Mittwoch zu fruer Tagzeit alhie zu Weymar erscheinen unnd unns vormoge der Capitulation unnd unnsers Vedtern Herzogk Moritzenn zu Sachssenn ic. Überweisung Erbhuldung und Pflicht thun und laystenn. So soll Euch auch auff dieselbe Zeit gedachts unnsers Vedtern besigelter Überweysungsbrieff darinnen Jr euer Pflicht ledigk gezelt unnd an unns gewisenn vorgelegt unnd gezeiget werden. Das wolltenn wir euch nit verhaltenn unnd geschicht darann unnsers gnedigen lieben Herrn Vatters unnd unnsrer Meinung unnd seint euch mit Gnadenn geneigt. Zu Urkundt mit irer Gnadenn uns zugesteltten unnd hierauff gedruckten Sigel besiegelt unnd gegeben zu Weymar ic."

Das Original dieses Patents, auf Papier, mit wohlerhaltenem aufgedrückten Handsiegel, befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. D., Seite 362, Nr. 13^a.

Hiernach lernen wir von Rittermäßigen als im Jahre 1547 in der Graffschaft Camburg sesshaft folgende kennen: die Tümppling (Dswald) auf Tümppling (bis 17. Juni 1658 noch Amtssaffen), die Münch auf Gofferstedt, Würchhausen und Döbritschen, die Elben auf Rodameuschel, die Weidenbach auf Schieben und Leislau (unteres Gut), die Bünau auf Schinditz, die Molau auf Leislau (oberes Gut), die Bose auf Jöthen und die Würchhausen auf

Pofewitz, im Ganzen acht Rittergeschlechter auf elf Rittergütern. Hiermit sind aber die Rittergüter der, zwei Quadratmeilen umfassenden, Grafschaft noch lange nicht erschöpft. Wir werden später sehen, daß den Tümpelingen im Laufe der Jahrhunderte vierzehn derselben gehörten.

Von den 1547 genannten elf Rittergütern kamen, außer Tümpeling selbst, noch sechs im Lauf der Zeiten in Tümpeling'schen Besitz, und zwar die beiden Güter zu Leislau von 1591—1662, Pofewitz von 1592—1795, Zöthen von 1660—1795, Schieben von 1669—1739 und Rodameuschel von 1696 bis nach 1732, während Schinditz von 1492—1510 Tümpelingisch gewesen war.

Auf fol. 11 am angeführten Orte heißt es: „Dise vom Adel aus den Ampten Dornburck und Camburck haben huldung gethan“ und da wird an zweiter Stelle „Dßwalt von Tümpeling“ erwähnt. So hatte Oswald noch für Tümpeling, vier Jahre vor seinem Tode, den Ernestinern gehuldigt.

Er wird auch bald darauf, am 23. April (Montags nach Jubilate) 1548 zu Weimar von Johann Friedrich dem Mittleren und Johann Wilhelm, an Stelle ihres Vaters, mit Tümpeling belehnt. Der Inhalt des Lehnbriefes (im Ernestinischen Gesamtarchiv, Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils, 1540—1553, vol. III., D. 9, fol. 177^b—178^b) entspricht dem Lehnbriefe Herzog Heinrich's vom 3. Mai 1540 (S. 271), nur heißt es: . . . „inn allermassenn er die hievor von dem hochgeborenen fursten hern Moritzen hertzogem zu Sachssenn Churfürsten 2c. zu Lehn empfangen, redlich herbracht, besessen, genossen, gebraucht unnd nunmehr durch die uffgerichtete Kayserl. Capitulation und obgenants unsers Vettern dor auff erfolgte Uberweisung unsern gnedigen lieben hern Vathern, unns und unsere unnmündigen Brudern zu verleihen gebüren“. — Am Schluß heißt es: . . . „aller Beth, Bern unnd anders, das die Bauern zuvorn davon in unnsrer Ampt unnd

die Dorffschafften gethann unnd hernach zcu Rittergut gemacht, ganz frei unnd unbelastiget zu habenn unnd zu bleibenn . . .“

Wir bemerken hier, daß „Beth“ (Bitte, Gebot) eine, zuerst jedes Mal erbetene, später aber feststehende regelmäßige Abgabe, Steuer, war, während „Bern“ (von bērn, hervorbringen, tragen) immer eine feststehende Steuer, besonders von Gebäuden und Grundstücken, darstellt.

Vom folgenden Lehnbrief von 1568 an findet sich vor „ganz frei“ eingeschaltet: „außerhalb gemeiner Türken- und Landsteuern“, und von 1574 an hinter „bleibenn“: „doch dieselben mit zwei gerüsteten reißigen Pferden zu verdienen“. Wir bemerkten übrigens (S. 156) schon, daß diese Verpflichtung mindestens schon 1486 bestand.

Aus obigem Lehnbrief geht auch hervor, daß Oswald schon von Herzog Moritz mit Tümppling belehnt worden war. Uns ist der Lehnbrief nicht begegnet, doch muß er zwischen dem 18. August 1541 und dem 19. Mai 1547 ausgestellt gewesen sein. —

Wir wollen hier noch erwähnen, daß Oswald bisher auch immer als Besitzer von Casekirchen gegolten hat. Wir folgen dieser Annahme nicht, denn Nichts ist uns vorgekommen, woraus wir auf dieselbe auch nur schließen könnten. Auch Brückner, in seiner Landeskunde des Herzogthums Meiningen, und Hölzer, in seiner historischen Beschreibung der Grafschaft Camburg, erwähnen davon Nichts. Letzterer sagt vielmehr, von 1540—1587 hätten die Herren von Harstall es besessen; wir können hinzufügen, daß Antonius von Harstall am 10. Februar 1587 zu Weimar damit belehnt wurde. So sagt auch Gschwend in seiner Eisenbergischen Chronik, Eisenberg 1758, S. 539: „Kasekirchen ware vor diesen ein Rittergut, wie denn 1237 in einem Diplomate Henricus de Casekirchen genennet wird. ferner hat es Denne von Harstall gehört, woselbst Antonius und Hans George von Harstall 1590 sich befunden haben. Die letzten Besitzer sind die Herren von Tümp-

ling gewesen. Anno 1740 haben die Bauern das Rittergut an sich gekauft, daß es nunmehr ein Amtsdorf geworden".

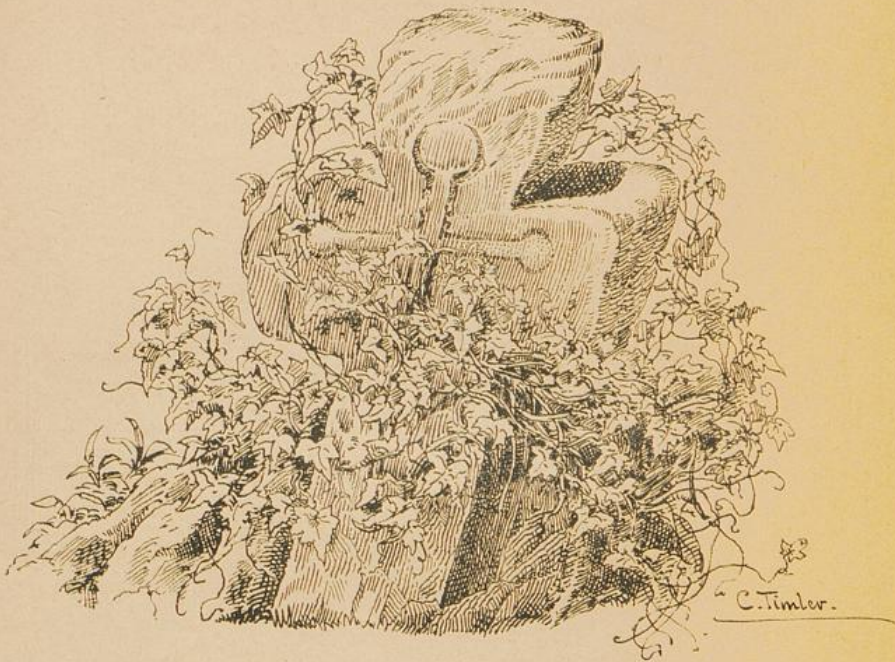
Im 17. Jahrhundert gehörte es den Meusebach; am 19. April 1628 wurde Otto Wilhelm von Meusebach auf Casefkirchen, vermählt am 31. Mai 1622 mit Anna Magdalene von Tümppling, einer Urenkelin Oswald's, zu Altenburg auf dem Markte wegen Straßenraubs enthauptet.

Erst 1662, am 14. April, kam es in die Tümpplingsche Familie, indem Christoph Friedrich und Otto Philipp von Meusebach Casefkirchen an Rudolf Heinrich von Tümppling, den Enkel von Oswald's Enkel Rudolf Albrecht I., abtraten, welcher ihnen dafür Leislau abtrat. Casefkirchen blieb dann bis 1740 in unserer Familie. —

Drei Jahre fast nach der Belehnung vom 23. April 1548, am 11. April 1551, starb Oswald, ungefähr 59 Jahre alt. Er scheint die letzten Jahre schon gekränkelt zu haben, denn in dem Prozesse zwischen Oswald und Wilhelm von Würchhausen, welchen seine Wittve weiter zu führen hatte, berichteten die Commissarien unter'm 26. Mai 1551 an Johann Friedrich den Mittleren von Oswald's „... leibs schwachheit an derer er auch nach dem willen des almechtigen vorsturbem". Da die Bauern von Schmiedehausen im Jahre 1524 die Cyriakskirche, in welcher unsere Vorfahren beigesetzt wurden, zerstört hatten, so hatte Oswald bestimmt, vor ihr, und zwar auf dem nach Camburg zu gelegenen Theile des Gottesackers, begraben zu werden.

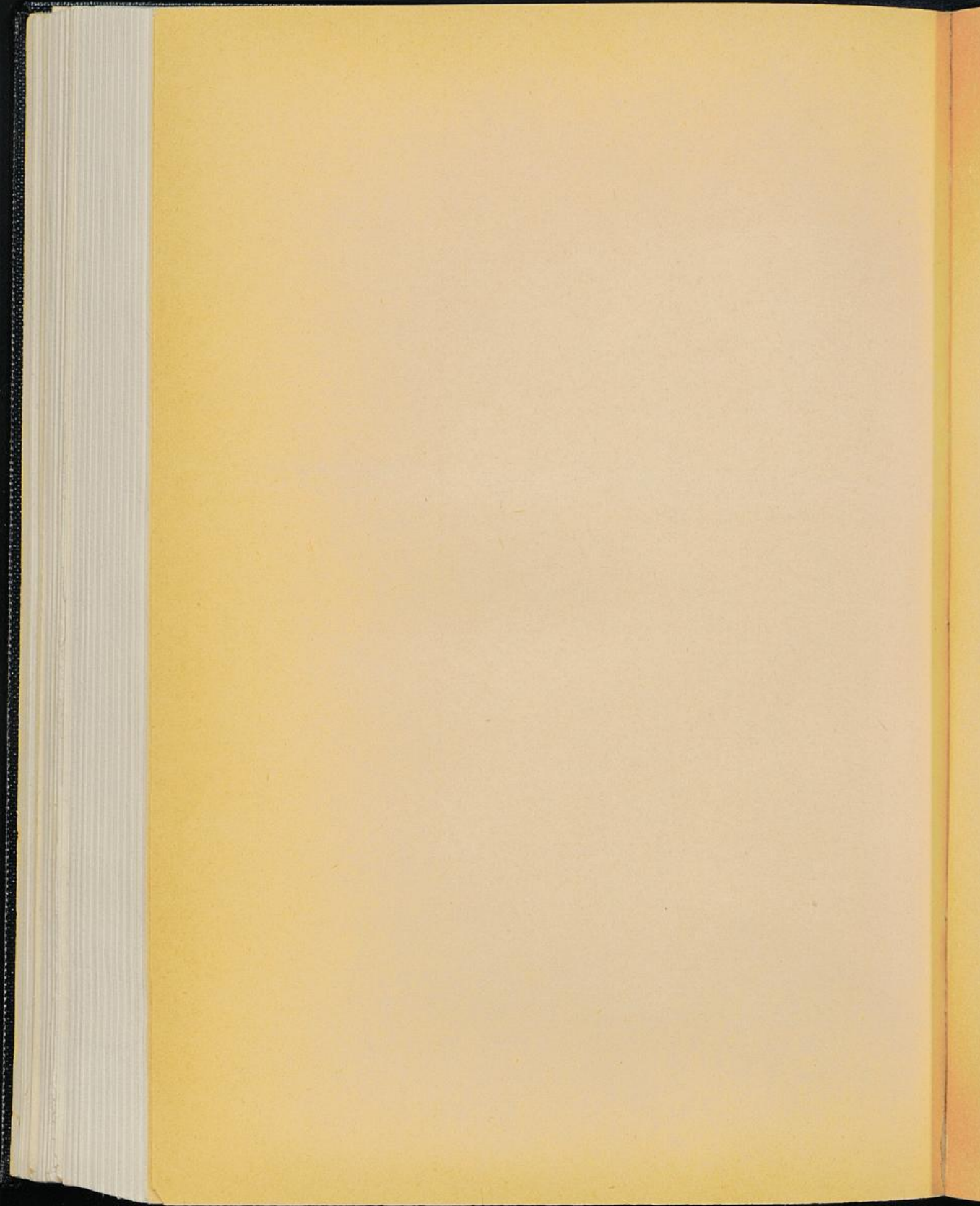
Noch im Jahre 1877 war das steinerne Kreuz, mit dem Zeichen eines zweihändigen Schwertes, welches Oswald's Ruhestätte bezeichnete, dort vorhanden. Um es zu retten, beantragten wir bei dem Gemeinderath von Camburg dessen Auslieferung an uns, was dieser auch in demselben Jahre gewährte. Es ist das älteste erhaltene Grabdenkmal unserer Familie. (Vergl. S. 68).

Auf die letzten Tage Oswald's und die damaligen Verhältnisse wirft einiges Licht die „Nachrichtung wegen des Closters auf



Oswald von Gümpling auf Gümpling
geb. ca 1492, † 11. April 1551.
beigrahen vor der Cyriakskirche bei Qamburg^{ns}.

Lith. Anst. v. G. Müller, Köln.



Ciriay vndt Petersberge vndt der Kirchen zu Kamburgk“, welche eine Zeugenaussage einer Magd darstellt und bei deren Abschrift Seideler, der Verfasser der „Historischen Nachrichten von der alten adelichen Familie Derer von Tümpingen aus alten und richtigen Urkunden gesamlet und verfertiget“ (eine Abschrift dieser handschriftlichen Familiengeschichte befindet sich auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, historische Handschriften, Codex chartaceus B., Nr. 660, fol. 84—119, und zwar in einem Sammelbände) im Jahre 1773 bemerkte: „Diese Aussage war sehr antique geschrieben auf einem Bogen aber kein Jahr und kein Nahme darunter“.

Diese Aussage lautet so:

„Kethe Salamens sagett vndt berichtet als volgett:

1.

Sagett Otto von Timplings Vater, Oßwalt genant, wehre vff dem Gottes Acker gegen Camburgk, nahe bei der Kirchen, am Öhlberge begraben worden, Sie zengin wehre auch selbst mit von Timplingk nss Begrebniß gefahren, denn sie domals zu Timplingk gedenett.

2.

Sagett sie wußte, das ein pfarrer, Herr Georg genant, vfm Ciriayberge gewesen, vnd wußte nicht, das der pfarrer zu Camburgk vfm Ciliay Berge geprediget.

3.

Sagett ohnungehrlich 7 jahren, vor dem Spanischen Zuge, wehre der pfarrer vffm Ciriay Berge, do es Alles zerstöret, abgeschafft worden.

4.

Vnd wehre ein Mensch vfm Ciliay berge zengin tauffbahnte gewesen, do der pfarrer Herr Georg Prediger gewesen.

5.

Hette der alte Timplingk sehlicher gebethen, man solte ihn nicht in die Kirchen, sondern vff Gottes Acker vor die Kirche begraben, wie es denn auch geschehen.

6.

Item an des Alten timplings begrebniß wehre Otto von Timplingk nicht zu hause gewesen, sondern sein müssen.

N o t a.

1.

Neunmahl haben die Camburgischen nach der reje zum pfarrbuch herum gefröhnett, do man nuhn vff eine persohn ieder täglich 2 Groschen rechnet, be-

trifft die Frohne 70 alte Schock 4 Groschen, do dargegen die Filialisten nichts gethan.

2.

ferner vñ ein iedes Haus 10 groschen gelegett thut 34 alte Schock ohngefahr, die do übermaß gegeben vnd erlegt.“ —

Oswald überlebten seine Wittwe Agnes (welche erst nach 1567 starb) und seine elf Kinder beider Ehen, darunter seine drei Söhne. Er hinterließ ihnen folgenden Besitz:

1. den alten gemeinschaftlichen Besitz, Tümppling, das Burglehn zu Camburg, die Kadeberge, den Großen und Kleinen Titzel, dann noch 3 Weinberge, den Müllersberg, den Pfitzborn und den Schorer (S. 145);

2. von seinem Vater Hans her einen halben Hof und eine halbe Hufe, sowie die Bürgelschen Lehen zu Stöben (denn Schinditz hatte er 1510 an Hans von Obernitz abgetreten, die Zinsen in den 6 Tautenburgischen Dörfern zu Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau, Sieglitz und Klein-Prießnitz 1511 an Thomas von Molau zu Prießnitz verkauft und Lengefeld und Hassenhausen waren nach seinem Tode, der Bestimmung von 1483 gemäß, an seinen Stieffohn, den Burggrafen Georg I. von Kirchberg, gefallen) (S. 145, 172);

3. von Christoph's Söhnen her das Röblitzholz und den Großen Berg (S. 237);

4. von Hans d. J. her die Zinsen zu Sulza mit ihrem Theil an den Obersten und Niedersten Gerichten in Stadt und Feld Sulza, sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz (S. 199);

5. 9 Häuser und Höfe, $4\frac{1}{4}$ Hufen und einen Garten in Heiligenkreuz, einen Weinberg bei Prießnitz, ein Haus und einen Hof nebst 2 Hufen in Janisrode, endlich einen Weinberg mit einem Wiesenfleck im alten Bach (1536 von Jacob Storch gekauft und 1540 von Herzog Heinrich zu Lehn gemacht) (S. 258, 270).

Oswald's Söhne waren damals die einzigen männlichen Mitglieder unseres Geschlechts; Agnes schrieb selbst aus Tümppling am 11. Mai 1551 an Johann Friedrich den Mittleren:

„So hatt es doch der almechtige also geschickt, das das Cumplingische geschlechte auff meinen junckerin gottseligenn vnd obgemelte drey sone alleyne erdeygenn ist, dardurch also kein agnat vorhanden.“

Alle drei waren noch jung, Otto (45) 21 Jahre alt, also volljährig, die beiden Söhne zweiter Ehe, Hans und Oswald (50—51), aber kaum 12 und 9 Jahre alt. Da letztere beide aber schon 1562 beziehungsweise vor 1567 unverheirathet starben, so setzte allein Otto den alten Stamm fort. Von seinen vier Söhnen waren Wolf Christoph I., Hans Oswald I. und Rudolf Albrecht I. die Stifter der Linien Posewitz, Berg-Sulza (von 1699 an Sorna) und Casekirchen.

Wir schließen hiermit die Thore der Geschichte des, in Bezug auf die Besitzungen, in der Hauptsache ungetheilten Geschlechts, indem Otto, der Vater der Stifter der gedachten Linien und der Begründer der neuen Blüthe unseres Geschlechtes, an der Schwelle des neuen Zeitraums steht. Mögen dessen Thore noch lange nicht zu schließen sein, wenn auch schon das 18. Jahrhundert die Linie Berg-Sulza, die Mutter des Hauses Sorna, und das 19. die Linien Posewitz und Casekirchen begraben haben. Noch leben — am 18. August 1887 — 17 männliche Mitglieder aus dem Hause Sorna. Möge sie der Gedanke beherrschen, daß Adel eine klingende Schelle ist ohne Gott und ohne Ehre! —

Gedenkt der Ahnen jeder Zeit,
Wie sie gelebt in Freud' und Leid,
Denn wer der Ahnen je vergißt,
Der ist kein Edelmann, kein Christ! —

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.